

1 Allgemeines / Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hoenle UV Disinfection Austria GmbH, A-5570 Mauterndorf, (nachfolgend „Hoenle“) gelten für alle Verträge über die Herstellung, den Verkauf und die Lieferung von Produkten und Leistungen der Hoenle mit juristischen Personen oder einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer) oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlichen Sondervermögen (nachfolgend zusammen „Kunde“ genannt).
- 1.2 Die Herstellung, der Verkauf und die Lieferung der Produkte erfolgt ausschließlich unter Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“). Die Geltung entgegenstehender oder von diesen AGB abweichenden Bedingungen des Kunden ist ausgeschlossen. Die AGB der Hoenle gelten auch dann, wenn die Hoenle in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung oder Leistung an den Kunden vorbehaltlos ausführt. Sie gelten gleichfalls für künftige Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

2 Angebot / Vertragsabschluss / Änderungsvorbehalt

- 2.1 Angebote der Hoenle sind freibleibend und unverbindlich. Eine Bestellung des Kunden ist ein Angebot zum Vertragsabschluss und kann von Hoenle innerhalb von vier Wochen ab Zugang angenommen werden.
- 2.2 Die Angebotsannahme kann seitens der Hoenle durch Erklärung in Textform (schriftlich, per Telefax oder E-Mail) oder durch Erbringung der beauftragten Leistung erfolgen.
- 2.3 Im Falle von mündlich vereinbarten Verträgen wird der Leistungsumfang der Hoenle durch schriftliche Vertragsbestätigung seitens der Hoenle festgelegt.
- 2.4 Hoenle behält sich Änderungen der Konstruktion, der Form sowie der Ausführung der Leistung vor, soweit dadurch die Qualität und Gebrauchstauglichkeit des Gegenstandes nicht beeinträchtigt wird oder die Abweichung aus sonstigen Gründen unzumutbar ist.

3 Liefer- / Leistungszeit / Lieferverzug

- 3.1 Teilleistungen sind zulässig und verpflichten den Kunden zur Zahlung der anteiligen Vergütung, es sei denn, dass die Teilleistung für ihn unzumutbar wäre.
- 3.2 Soweit Leistungen seitens Hoenle auf Abruf des Kunden zu erbringen sind, ist der Kunde– vorbehaltlich abweichender Vereinbarung– zur Abnahme von Teilleistungen in ungefähr gleichen Mengen verpflichtet. Im Übrigen gilt die jeweilig vereinbarte Teilleistung 14 Tage nach Ablauf der für den Abruf vereinbarten Frist oder mangels einer Vereinbarung, gilt die Gesamtleistung 14 Tage nach Mitteilung der Lieferbereitschaft durch Hoenle als vom Kunden abgerufen und der Kunde kommt automatisch in Annahmeverzug, sollte er die Leistung nicht abrufen bzw. anliefern lassen.
- 3.3 Der Beginn einer von Hoenle angegebenen Lieferzeit setzt die erfolgte Abklärung aller technischer Fragen voraus.
- 3.4 Die von Hoenle angegebenen Liefer- und Leistungsfristen sind, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anders vereinbart wurde, unverbindlich und freibleibend.
- 3.5 Die Einhaltung der Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 3.6 Lieferfristen sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Vertragsgegenstand das Werk der Hoenle verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- 3.7 Ereignisse Höherer Gewalt (**Ziffer 11** AGB) berechtigen Hoenle, die Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben.
- 3.8 Hoenle haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für ihren Lieferverzug, sofern dieser auf einer von allein Hoenle zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ein Verschulden der Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Hoenle ist dieser zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von Hoenle zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Hoenle haftet darüber hinaus nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von Hoenle zu vertretende Lieferverzug auf einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 3.9 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Hoenle berechtigt, den ihr entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstands geht in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Kunden um mehr als 14 Tage nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann Hoenle für jede angefangene Woche Lagergeld in Höhe von 0,5% des Preises der Gegenstände der Lieferung, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt Hoenle sowie dem Kunden unbenommen.

4 Preise, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- 4.1 Die Preise gelten für den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EUR zzgl. Verpackung, Versand, Kosten der Rücknahme von Verpackungen, der gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben, bei Exportlieferungen zzgl. Zoll.
- 4.2 Die anfallende Vergütung ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Bei Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum gewährt Hoenle einen Skontoabzug in Höhe von 2 % auf den Rechnungsbetrag, sofern keine älteren fälligen Forderungen bestehen. Maßgeblich ist der Zahlungseingang auf dem Konto der Hoenle.
Für Service- und Wartungsarbeiten, Reparaturen, Lieferung von Ersatzteilen etc. gilt ein Zahlungsziel von 14 Tagen ohne Abzüge ab Rechnungsdatum.
Ausschlaggebend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Gutschrift auf dem auf der Rechnung angegebenen Konto der Hoenle. Sofern der Kunde die Vergütung nicht innerhalb vorgenannter Frist bezahlt, gerät er ohne Mahnung in Verzug. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- 4.3 Hoenle behält sich vor, die Zahlungsmodalitäten wie Vorkasse oder Teilfälligkeiten (Abschlagszahlungen) je Auftrag festzulegen.
- 4.4 Ergeben sich nach Vertragsabschluss in Bezug auf die Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden Bedenken mit der Folge, dass die Zahlungsansprüche der Hoenle gefährdet erscheinen, so steht Hoenle das Recht zu, die Leistung erst nach Vorkasse in Höhe der gesamten Forderung oder gegen Sicherheit durch eine selbstschuldnerische, unwiderrufliche Bürgschaft einer deutschen Großbank zu verlangen. Kommt der Kunde diesem Verlangen trotz Fristsetzung mit Rücktrittsandrohung nicht nach, so kann die Hoenle unter Ausschluss von Ersatzansprüchen des Kunden vom Vertrag zurücktreten.
- 4.5 Hat Hoenle die Aufstellung oder Montage des Vertragsgegenstandes übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Kunde neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten, Kosten für Transport sowie Auslösungen.
- 4.6 Zur Aufrechnung ist der Kunde nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Hoenle anerkannt ist.

- 4.7 Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Kunde nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Hoenle anerkannt ist.

5 Mitwirkungspflichten des Kunden, Abnahme

- 5.1 Der Kunde ist verpflichtet, Hoenle sämtliche für die Leistungserbringung benötigten Unterlagen unentgeltlich und rechtzeitig zu überlassen. Hoenle ist, soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, zur inhaltlichen Prüfung der vom Kunden überlassenen Unterlagen und gewünschten Anforderungen (Spezifikationen, Funktionen und technischen Details) auf mögliche Fehler bzw. Verletzung der Rechte Dritter durch Umsetzung der beschriebenen Anforderungen nicht verpflichtet.
- 5.2 Soweit der Kunde eigene Leistungen erbringt oder Leistungen von Seiten Dritter erbracht werden (einschließlich Warenlieferungen), trägt der Kunde die Verantwortung für die Koordinierung der einzelnen Arbeitsabläufe sowie für die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und Unfallverhütungsbestimmungen.
- 5.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Lieferung unverzüglich zu prüfen und gegebenenfalls unverzüglich zu rügen.
- 5.4 Erbringt der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht im erforderlichen Umfang oder ist Hoenle aufgrund von Umständen, die in der Risikosphäre des Kunden liegen, an der Ausführung von Hoenle obliegenden Leistungen gehindert, ist Hoenle für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten befreit und kann eine angemessene Entschädigung für hierdurch verursachte Mehraufwendungen verlangen. Hoenle wird sich in einem solchen Fall das anrechnen lassen, was Hoenle an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Aufträge erwerben kann. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Leistung geht in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
- 5.5 Sofern Hoenle dem Kunden eine Werkleistung oder Werklieferung schuldet oder insbesondere nach Fertigstellung einer Montage, Installation oder Aufstellung etc. eine Abnahme verlangt, ist der Kunde verpflichtet, die Abnahme der Leistung oder Lieferung, innerhalb von 10 Tagen ab Mitteilung der Fertigstellung bzw. Lieferung vorzunehmen. Meldet sich der Kunde nicht oder nimmt er die Leistung oder Lieferung ohne Mitteilung eines Grundes nicht innerhalb der Frist ab, so gilt die Abnahme als zum Zeitpunkt der Lieferung erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung in Gebrauch genommen worden ist, je nachdem welches Ereignis (keine Abnahme innerhalb von 10 Tagen ohne Angabe von Gründen oder die Ingebrauchnahme) früher ist. Der Kunde darf die Entgegennahme der Lieferungen und die Abnahme der Leistungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

6 Aufstellen, Installation, Montage

- Für Aufstellen, Installation und Montage gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:
- 6.1 Der Kunde hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
- a) Alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,
 - b) die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel,
 - c) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,
 - d) bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessene sanitäre Anlagen; im Übrigen hat der Kunde zum Schutz der Liefergegenstände und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz der eigenen Mitarbeiter ergreifen würde,
 - e) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die in Folge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.
- 6.2 Vor Beginn der Montagearbeiten müssen die hierzu erforderlichen Vorarbeiten soweit fortgeschritten sein, dass die Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein. Ferner hat der Kunde vor Beginn der Montagearbeiten die notwendigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- 6.3 Verzögern sich die Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von Hoenle zu vertretende Umstände, so hat der Kunde in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzliche erforderliche Reisen der Hoenle oder des von dieser beauftragten Montagepersonals zu tragen.

7 Gefährübergang, Transportversicherung

- 7.1 Lieferungen durch Hoenle erfolgen gemäß FCA Incoterms 2020, Sitz der Hoenle. Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn der Vertragsgegenstand an den Transporteur (d.h. die den Transport ausführende Person) übergeben wird; dies gilt auch beim Transport durch Hoenle selbst.
- 7.2 Im Falle der Versendung wird Hoenle auf Wunsch des Kunden auf dessen Kosten zu seinen Gunsten eine Transportversicherung abschließen. Transportschäden sind Hoenle sowie dem anliefernden Spediteur unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

8 Eigentumsvorbehaltssicherung

- 8.1 Hoenle behält sich das Eigentum am Vertragsgegenstand bis zur Begleichung aller ausstehender Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Hoenle berechtigt, den Vertragsgegenstand zurückzunehmen; wobei in der Rücknahme ein Rücktritt vom Vertrag liegt. Hoenle ist nach Rücknahme des Vertragsgegenstandes zu dessen Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- 8.2 Der Kunde ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 8.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde Hoenle unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit Hoenle Drittwiderspruchsklage erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Hoenle die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage zu erstatten, haftet der Kunde für den Hoenle entstandenen Ausfall.
- 8.4 Der Kunde ist berechtigt, den Vertragsgegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt Hoenle jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages der Forderung der Hoenle ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Vertragsgegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der Hoenle, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Hoenle verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und

insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, so kann Hoenle verlangen, dass der Kunde Hoenle die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

- 8.5 Die Verarbeitung oder Umbildung des Vertragsgegenstandes durch den Kunden wird stets für Hoenle vorgenommen. Wird der Vertragsgegenstand mit anderen, Hoenle nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Hoenle das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Vertragsgegenstandes (Fakturaendbetrag) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für den unter Vorbehalt gelieferten Vertragsgegenstand.
- 8.6 Wird der Vertragsgegenstand mit anderen, Hoenle nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt Hoenle das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Vertragsgegenstandes (Fakturaendbetrag) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde Hoenle anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für Hoenle.
- 8.7 Der Kunde tritt Hoenle auch die Forderungen zur Sicherung der Hoenle gegen den Kunden zustehenden Forderungen ab, die dem Kunden durch die Verbindung des Vertragsgegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- 8.8 Hoenle verpflichtet sich, die der Hoenle zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten der Hoenle die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Hoenle.

9 Mängelhaftung

- 9.1 Die Geltendmachung von Rechten des Kunden bei Mängeln setzt voraus, dass dieser seinen nach Kaufmannssitte geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 9.2 Soweit ein Mangel des Vertragsgegenstandes vorliegt, steht dem Kunden nach Wahl Hoenles ein Anspruch auf Nacherfüllung in Form der Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache zu. Im Fall der Mangelbeseitigung ist Hoenle verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Vertragsgegenstand nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- 9.3 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes, unsachgemäßen Einbaus durch den Kunden, elektrische Störungen durch andere Geräte oder Leitungen des Kunden, Unvereinbarkeit mit der Gesamtkonstruktion des Kunden (Interoperabilität sowie Kompatibilität), wenn Hoenle nicht ausdrücklich die Eignung für die Gesamtkonstruktion schriftlich bestätigt hat oder die auf Grund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- 9.4 Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einem anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht dem vertragsgemäßen Gebrauch.
- 9.5 Schlägt die Nacherfüllung mehrfach fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
- 9.6 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.
- 9.7 Der Kunde hat offensichtliche Mängel gegenüber Hoenle unverzüglich, spätestens binnen 7 Tagen ab Lieferung, versteckte Mängel innerhalb von 7 Tagen ab Entdeckung schriftlich zu rügen.

10 Gesamthaftung

- 10.1 Hoenle haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Hoenle beruhen. Soweit Hoenle keine vorsätzliche Vertragsverletzung begangen hat, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 10.2 Hoenle haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern die Hoenle schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; in diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 10.3 Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für indirekte Schäden, Folgeschäden und entgangenen Gewinn sowie für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden. Dies gilt auch, wenn der Kunde anstelle des Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung, Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- 10.4 Soweit die Schadensersatzhaftung von Hoenle gegenüber dem Kunden ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Hoenle.

11 Höhere Gewalt

- 11.1 Hoenle haftet nicht für Schäden jeglicher Art aufgrund von Höherer Gewalt wie Arbeitskämpfe, Streik, Aussperrung, Krieg, kriegsähnliche Situationen, Unruhen, unverschuldete Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen, Ein- und Ausfuhrverbote, Energie- und Rohstoffmangel, von Hoenle nicht zu vertretende, nicht rechtzeitige Selbstbelieferung, wetterbedingte Ausfälle jeglicher Art, Stromausfall, Überschwemmung, Erdbeben, Vulkanausbruch, Pandemien, Epidemien und sonstige unabwendbare Ereignisse.
- 11.2 Hält das Ereignis oder die Auswirkungen der Höheren Gewalt länger als 30 Tage an, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Der Kunde weist im Fall des Rücktritts vom Vertrag nach, dass die völlige oder teilweise noch ausstehende Erfüllung des Vertrages wegen der Verzögerung für ihn kein Interesse mehr hat.
- 11.3 Soweit das Ereignis oder die Auswirkung von Höherer Gewalt die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung für Hoenle erheblich verändert oder auf den Betrieb der Hoenle erheblich einwirkt, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben

angemessen angepasst. Soweit eine Vertragsanpassung wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht Hoenle das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch dann, wenn mit dem Kunden zunächst eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

12 Geistiges Eigentum

- 12.1 Von Hoenle erstellte Angebotsunterlagen, Kostenvoranschläge, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen, Datenblätter, Bedienungsanleitungen oder ähnliche Dokumente („Hoenle-Unterlagen“) bleiben im alleinigen Eigentum der Hoenle einschließlich aller Nutzungsrechte und dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Hoenle weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Kommt ein Auftrag nicht zustande, sind die Hoenle-Unterlagen unverzüglich und vollständig an Hoenle zurückzugeben und etwaige gefertigte Kopien zu vernichten.
- 12.2 Werden im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden von Hoenle Erfindungen gemacht, so steht Hoenle die alleinige Verwertung der hieraus ableitbaren Rechte, insbesondere von Patenten, zu.

13 Geheimhaltung

- 13.1 Von Hoenle erlangte Informationen wird der Kunde, soweit sie nicht allgemein bekannt sind oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt wurden, vertraulich behandeln und Dritten nicht zugänglich machen.
- 13.2 Durch die gegenseitige Mitteilung von Informationen sowie die Übergabe von Daten, Zeichnungen, Mustern etc., gleichgültig ob hierfür Schutzrechte bestehen oder nicht, werden ausdrücklich weder Rechte an Patentanmeldungen, Patenten, Geschmacksmustern, Gebrauchsmustern oder Marken, Eigentums-, Lizenz-, Nachbau-, Nutzungs-, Namens- oder sonstige Rechte noch Optionen hierfür eingeräumt.
- 13.3 Dem Kunden ist es nicht gestattet, Informationen von Hoenle außerhalb des Vertragszwecks in irgendeiner Weise selbst wirtschaftlich zu verwerten oder nachzuahmen (insbesondere im Wege des sog. „Reverse Engineering“) oder durch Dritte verwerten oder nachahmen zu lassen und insbesondere auf die Informationen gewerbliche Schutzrechte – insbesondere Marken, Designs, Patente oder Gebrauchsmuster – anzumelden.

14 Sonstiges

- 14.1 Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist der Geschäftssitz der Hoenle Gerichtsstand; die Hoenle ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Gerichtsstand zu verklagen.
 - 14.2 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz der Hoenle Erfüllungsort.
 - 14.3 Verträge mit dem Kunden unterliegt dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts, die in eine andere Rechtsordnung verweisen, und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
 - 14.4 Für die Einhaltung der einschlägigen Außenhandelsbestimmungen trägt der Kunde selbst Sorge.
 - 14.5 Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass er bei Versendung der von Hoenle bezogenen Produkte (Weiterversendung an Dritte oder Rücksendung an Hoenle), die jeweils aktuell gültigen Außenwirtschafts-, Exportkontroll- und Gefahrengutvorschriften (u.a. EU-Dual-Use-VO, ADR/RID/IMDG, ICAO/IATA) zu beachten hat und stellt Hoenle insoweit frei.
 - 14.6 Jegliche Änderung oder Ergänzung der Verträge mit dem Kunden bedarf der Schriftform. Das gilt auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden oder Vereinbarungen haben keine Gültigkeit.
 - 14.7 Sollte eine oder mehrere der Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB nicht. Anstelle der ganz oder teilweise nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Vertragspartner diejenige vereinbaren, die sie vereinbart haben würden, wenn sie zum Zeitpunkt der Vereinbarung zur Geltung dieser AGB von der vollständigen oder teilweisen Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der entsprechenden Bestimmung Kenntnis gehabt hätten. Dies gilt auch für den Fall einer unbewussten Lücke dieser AGB.
- Diese Salvatorische Klausel hat keine bloße Beweislastumkehr zur Folge, sondern bedingt die Gesamtnichtigkeit insgesamt ab.
